



<b>Publ.-Nr.:</b>	00.177.439
<b>Stelle:</b>	Staatskanzlei
<b>Rubrik:</b>	Kantonales Amtsblatt / Wahlen und Abstimmungen / Bekanntmachungen
<b>Veröffentlicht:</b>	04.11.2024

## Volksabstimmung vom 9. Februar 2025

Am Sonntag, 9. Februar 2025 – und im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen an den Vortagen – findet statt:

### Eidgenössische Volksabstimmung

über folgende Vorlage:

1. Volksinitiative vom 21. Februar 2023 «Für eine verantwortungsvolle Wirtschaft innerhalb der planetaren Grenzen (Umweltverantwortungsinitiative)».

### Massgebende Vorschriften sind:

- das Bundesgesetz über die politischen Rechte (SR 161.1) mit der Verordnung über die politischen Rechte (SR 161.11);
- das Bundesgesetz über Schweizer Personen und Institutionen im Ausland (SR 195.1) mit der Verordnung über Schweizer Personen und Institutionen im Ausland (SR 195.11) und dem Kreisschreiben der Bundeskanzlei vom 7. Oktober 2015 betreffend die Ausübung der politischen Rechte der Auslandschweizerinnen und –schweizer (BBI 2015 7501);
- die Verordnung der Bundeskanzlei über die elektronische Stimmabgabe (VEleS; SR 161.116);
- die Kreisschreiben des Bundesrates an die Kantonsregierungen vom 31. Mai 2006 und 15. Juni 2007 über Massnahmen zur Qualitätssicherung bei der brieflichen Stimmabgabe (BBI 2006 5225);
- das Kreisschreiben des Bundesrates an die Kantonsregierungen vom 30. November 2018 über die Ermittlung der Ergebnisse eidgenössischer Volksabstimmungen mit technischen Mitteln (BBI 2018 7683);



- die Kantonsverfassung (sGS 111.1);
- das Gesetz über Wahlen und Abstimmungen (sGS 125.3; abgekürzt WAG).

### **Ermittlung und Übermittlung des Abstimmungsergebnisses**

Gemeinden, die gleichzeitig eine Gemeindeabstimmung oder -wahl durchführen, haben gemäss Art. 78 Abs. 3 WAG zuerst das Ergebnis der eidgenössischen Vorlage zu ermitteln und sofort durch Erfassung im Ergebnisermittlungssystem der Staatskanzlei zu übermitteln. Das Protokoll der Volksabstimmung ist der Staatskanzlei mit A-Post zuzustellen.

---

Staatskanzlei